Anlage 1

Dritte Änderung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern vom 01.07.2007

I.

Die Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern vom 01.07.2007 wird wie folgt geändert:

1. **Änderung der Fachbereichsbezeichnung**

In der gesamten Richtlinie wird die Bezeichnung „Stadt Leverkusen Fachbereich Bürger und Straßenverkehr“ in „Stadt Leverkusen Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr“ geändert.

2 **Ziffer 6.3: Werbung mit politischem Inhalt**

Bezeichnung „Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW“ durch „Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen“ zu ersetzen ist.

1. **Ziffer 8.2: Antragsablehnung wird wie folgt geändert**

Kollidiert die beantragte Dauer der Sondernutzung mit der Frist von 45 Tagen vor allgemeinen politischen Wahlen, so endet die erteilte Sondernutzungserlaubnis spätestens am 50. Tag vor der betreffenden Wahl.

2. **Ziffer 10.4: Bußgeldverfahren (neu)**

Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 10.1 – 10.3 vor, kann zusätzlich ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

3. **Ziffer 12: Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen wird wie folgt geändert:**

Durch Vorgaben gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003 ist Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.
Zu den allgemeinen politischen Wahlen zählt auch die Wahl des Integrationsrates.

Hierbei wird zwischen 2 Zeiträumen unterschieden:
- Wahlwerbung ab dem 44.-Tag (rückwärts gezählt ab dem Samstag) vor dem Wahltag (1. Zeitraum),
- Werbung in der Zeit ab 3 Monate bis zum 45. Tag vor dem Wahltag (2. Zeitraum).

Die Parteien, politischen Gruppierungen, Wählervereinigungen etc. müssen für das Anbringen von Wahlwerbung einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen, s. hierzu auch Ziffer. 3.1 der Richtlinie.

Für den 1. Zeitraum werden alle Standorte zur Verfügung gestellt, die zum Plakatieren geeignet sind, unter Beachtung der Regelungen der Ziffern. 4.2 und 5 dieser Richtlinie.
An einem Standort ist nur **1 Wahlplakat (doppelseitig)** erlaubt. Eine Partei darf nur jede 4. Laterne, beginnend von Hausnummer 1 bzw. auf der anderen Straßenseite bei Nr. 2, Kreuzungen und nicht nutzbare Laternen überspringend, nutzen. Bei Kommunalwahlen gilt, dass nur jede 6. Laterne genutzt werden darf.

Plakate sonstiger Antragsteller für Feste/Veranstaltungen dürfen im 1. Zeitraum entgegen Ziffer 5.4 als max. 2. Plakat zusätzlich zur Wahlwerbung angebracht werden.
Für die Integrationsratswahl werden 300 mit gelber Banderole markierte Standorte reserviert, die dann ausschließlich für zu dieser Wahl zugelassene Parteien, Gruppierungen etc. zur Verfügung stehen und zusätzlich für mögliche andere Plakate für weitere zeitgleich stattfindende Wahlen, genutzt werden können.

Mit der Plakatierung kann unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung per E-Mail begonnen werden.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen greifen die Regularien nach Ziffer 10 der Richtlinie.

An den Standorten sind nur noch Plakatierungen erlaubt, sodass Werbung mittels Dreieckständern ausscheidet.
Die Vorgaben nach Ziffer 5.1 – 5.3 sind dabei unbedingt zu beachten. Die Regelung bezüglich der Kennzeichnung der Plakate (s. Ziffer 7) entfällt. Diese Werbung ist gebührenfrei.

Für den 2. Zeitraum werden 400 Standorte von der Standortliste zur Verfügung gestellt. Ansonsten gelten die gleichen Regularien wie für den 1. Zeitraum. Diese Werbung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden entsprechend den Vorgaben der Sondernutzungssatzung erhoben.

Die Werbung liegt in der Eigenverantwortung der politischen Parteien/Gruppierungen.

Werbungen mit politischem Inhalt dürfen auch außerhalb des öffentlichen Straßenraums nicht an Zäunen auf städtischen Grundstücken, wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten, unbebauten Grundstücken angebracht werden.

Die Wahlplakate sind innerhalb von 7 Werktagen nach der Wahl bzw. nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen.
Wird diese Frist nicht eingehalten, greifen die Regularien nach Ziffer 10.2 der Richtlinie.

II.

Diese Änderung tritt am 01.04.2021 in Kraft.